

richts die Entscheidung des Kassationssenats kassiere; was auch geschah und nun endgültig zur Verurteilung nach § 8 Absatz 2 StGB wegen verantwortungsloser Gleichgültigkeit führte. Diesen einander widersprechenden Urteilen aller Instanzen lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine LPG-Bäuerin, als sehr fleißig und zuverlässig allseits gelobt und beurteilt, hatte es übernommen, nach dem Essen das von der Brigade gebrauchte Geschirr abzuwaschen. Sie benutzte zum Erhitzen des Wassers einen Tauchsieder.-Nach Erledigung der Arbeiten verließ sie als letzte die Unterkunft, verschloß sie und begab sich wieder auf das Feld zu ihrer Brigade. Nach geraumer Zeit brannte die Unterkunft ab, und es entstand hoher Sachschaden. Als Brandursache wurde der Tauchsieder ermittelt, den die LPG-Bäuerin offensichtlich nach dem ersten Gebrauch wieder in Betrieb genommen haben muß, ohne daß hierfür irgendein einsichtiger Grund bestanden haben kann. Die Angeklagte gab in den Vernehmungen an, daß sie sich dessen nicht bewußt gewesen sei, den Tauchsieder nach dem ersten Gebrauch noch einmal in Betrieb genommen zu haben. Auf eine suggestive Frage, ob sie auf dem Wege zum Feld nicht doch an den Tauchsieder gedacht habe, gab sie an, daß ihr einmal ein solcher Gedanke kurz gekommen sei, daß sie ihn aber wegen der Sinnwidrigkeit beiseite geschoben habe, da sie ja kein neues heißes Wasser benötigt habe. Aus dieser Aussage wurde dann am Ende der Instanzen die „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ gefolgert.

Die Schwierigkeiten, die sich aus dieser Variante ergeben, liegen nicht bei Fehlvorstellungen der Gerichte, sondern im Gesetz selbst. Im Grunde genommen enthält der § 8 Absatz 2 StGB mit seiner Variante der „verantwortungslosen Gleichgültigkeit“ einen Zirkelschluß. Im § 5 StGB wird die Verantwortungslosigkeit des Handelns zum Kernelement des Verschuldens im Sinne des Strafrechts erklärt. Während nun alle anderen Schuldbestimmungen dieses Verschuldens auch durch psychische Merkmale zu beschreiben trachten, erklärt der § 8 Absatz 2 StGB die in § 5 geforderte Verantwortungslosigkeit des Handelns abermals mit Verantwortungslosigkeit, das heißt, er ist nichtssagend und überläßt die Grenzziehung für fahrlässiges Verschulden in diesem Punkt dem Urteil des Gerichts; was einerseits die Gerichte überfordert und andererseits auch nicht der Forderung nach Exaktheit sozialistischer Strafgesetze entspricht. Überdies aber werden durch eine solche Bestimmung auch die Grenzen sozial positiver Wirkungsmöglichkeiten des Strafrechts überschritten; denn kein Strafrecht, mag es auch in

der Strafdrohung noch so hart sein, vermag die Möglichkeiten solchen menschlichen Versagens in einer kritischen Situation zu beeinflussen, geschweige denn aufzuheben. Ihnen muß, wie bereits angedeutet, mit anderen Mitteln begegnet werden, insbesondere aber heißt es für die sozialistische Gesellschaft, alle ihre Vorzüge zu nutzen, um solchem Versagen weit im Vorfeld zu begegnen.

Vor allen Dingen aber entbehrt solches Versagen des kriminellen Charakters und darf nicht Gegenstand des Strafrechts sein. Es wäre daher anzuregen, den § 8 Absatz 2 StGB im Zuge einer Reform zu ändern.

4.5.5.3.

Methodik der Feststellung fahrlässigen Verschuldens

Zur Prüfung fahrlässigen Verschuldens hat sich im Laufe der Zeit ein Algorithmus empfohlen, der auch vom Obersten Gericht der DDR als Grundlage der Schuldfeststellung anerkannt wird.¹¹⁹ Jedoch müssen vor Eintritt in die Schuldprüfung solche objektiven Tatsachen (kriminalistische Versionen) geklärt sein wie:

1. Welches nach den Strafgesetzen der DDR strafrechtlich relevante Ereignis ist eingetreten (Tod oder Körperverletzung eines Menschen bzw. ökonomische Schäden in der Volkswirtschaft usw.)?
2. Besteht der Verdacht, daß dieses Ereignis auf das Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines Menschen zurückzuführen ist?
3. Wenn ja, besteht der Verdacht, daß Vorsatz nicht gegeben sein kann, daß dieses Ereignis auf Fahrlässigkeit beruht?

Der *Prüfvorgang zur Feststellung fahrlässiger Schuld* ist wie folgt zu gestalten:

1. Zunächst ist die Frage zu stellen, ob und welche *Rechtspflichten* der Verdächtige objektiv *verletzt* hat. Verstößt sein Verhalten nicht gegen eine Rechtspflicht (vgl. § 9 StGB), liegt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit vor, und jede weitere Prüfung unterbleibt.
2. Verstößt das Verhalten des mutmaßlichen Täters objektiv gegen eine Rechtspflicht, ist weiter zu prüfen, ob diese Pflichtverletzung *kausal* für den eingetretenen „Erfolg“ war.
3. Danach ist zu prüfen, ob der Verdächtige

¹¹⁹ Vgl. dazu auch Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung am 28. 3. 1973, Neue Justiz, 1973/9, Beilage S. 15.